



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 26. NOVEMBER 2021

Nr. 11

INHALT

Art.: 129 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022	217	Art.: 136 Dekret zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Pfarrei Heiliger Martin und der Pfarrei St. Vicelin	235
Art.: 130 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022	218	Art.: 137 Dekret zur Ernennung von Personen zu Gemeindebeauftragten der Pfarrei Heilige Elisabeth, der Pfarrei Heiliger Martin, der Pfarrei Seliger Eduard Müller und der Pfarrei St. Vicelin	236
Art.: 131 Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg	218	Art.: 138 Ankündigung Afrikatag 2022 am 16. Januar 2022	237
Art.: 132 Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg	221	Art.: 139 Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2022	238
Art.: 133 Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)	226	Art.: 140 Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg in der Regional KODA Nord-Ost	238
Art.: 134 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2021	233	Art.: 141 Verhütung von Frostschäden	238
Art.: 135 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilig Geist	234	Art.: 142 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	238
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg	239

Art.: 129

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern

sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakatfoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige

freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsängern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ weiterzuleiten.

Art.: 130

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottesfeier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare

Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

H a m b u r g, 9. November 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 131

Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Vom 18. November 2021

Hiermit wird mit Wirkung vom 22. November 2021 das von den Diözesanbischöfen der (Erz-)Bistümer Hamburg, Osnabrück und Hildesheim unterzeichnete Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffene-

nenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 18. November 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

**Statut zur Errichtung eines gemeinsamen
Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen
Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
in der Metropole Hamburg**

Präambel

Nach Abschnitt 5 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (Gemeinsame Erklärung) sind Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, wichtige Akteurinnen und Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt.

Betroffene begleiten die Prozesse zur Aufarbeitung, sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen. Vorzugsweise soll diese Begleitung durch die Einrichtung von Betroffenenbeiräten geschehen.

Nach der „Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung in der Katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.04.2020 sind ausdrücklich gemeinsame Kommissionen mehrerer (Erz-)Bistümer möglich. Das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim verbindet bis in das Jahr 1995 hinein eine gemeinsame Geschichte als in den betreffenden Teilen jeweils zusammengehöriges Bistum. In der Metropole Hamburg sind das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim zusammengefasst.

Vor diesem Hintergrund wird die Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission und die Berufung eines gemeinsamen Betroffenenrates auf Metropoleebene vereinbart.

Betroffene eines sexuellen Missbrauchs im oben genannten Sinne, der sich auf dem Gebiet der Metropole ereignet hat, sind eingeladen, sich im gemeinsamen Betroffenenrat der Metropole Hamburg zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in der Metropole Hamburg zu unterstützen.

Für den Betroffenenrat gelten folgende Regelungen:

1. Zusammensetzung des Rates

- 1.1 Der Betroffenenrat in der Metropole Hamburg besteht aus mindestens sechs bis höchstens neun Personen.
- 1.2 Die Mitglieder des Betroffenenrates sollen möglichst gleichmäßig verteilt aus den beteiligten drei Diözesen stammen.
- 1.3 Im Betroffenenrat können auch Angehörige von Betroffenen sowie Betreuende von Betroffenen mitwirken.
- 1.4 Der Betroffenenrat entsendet drei Personen als Mitglieder in die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.

2. Öffentlicher Aufruf zur Begleitung der Aufarbeitung durch Betroffene

- 2.1 Der Beteiligungsprozess beginnt mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und einer ausführlichen und angemessen auf Betroffene zugehenden Information gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2.2 In einer öffentlichen Ausschreibung sollen Betroffene, die sexuelle Gewalt im Raum der katholischen Kirche erlitten haben (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter¹), aufgerufen werden, sich zur Begleitung des Aufarbeitungsprozesses auf Metropoleebene für eine Mitgliedschaft in einem Betroffenenrat zu bewerben.

3. Auswahlverfahren

- 3.1 Das Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft in dem Betroffenenrat erfolgt durch ein auf Metropoleebene zu berufendes Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium sollen ohne Stimmrecht kirchliche Vertreter sowie mit Stimmrecht für die Durchführung eines solchen Verfahrens qualifizierte Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung, und möglichst Personen aus dem Kreis der Betroffenen angehören. Das Auswahlgremium wird für die Dauer der Auswahl der Mitglieder des Rates eingerichtet. Die nichtkirchlichen Vertreter sollen die Mehrheit des Auswahlgremiums stellen.
- 3.2 Das Auswahlgremium soll bei der Auswahl der künftigen Mitglieder des Betroffenenrates seine Auswahlentscheidung nach Eignung und Motivation bezüglich des anstehenden Aufarbeitungsprozesses treffen. Zudem soll auf Diversität hinsichtlich Geschlecht und Herkunft sowie auf unterschiedliche Kontexte sexualisierter Gewalt in Bezug auf institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren geachtet werden. Personen, die als Minderjährige von sexualisierter Gewalt betroffen waren, stellen die Mehrheit der Mitglieder. Liegen mehr Bewerbungen als vorgesehene Mitgliedschaften in dem Betroffenenrat vor, ist

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

durch das Auswahlgremium eine abschließende Besetzungsentscheidung zu treffen.

- 3.3 Das Auswahlverfahren einschließlich der Bewerbungsgespräche können sowohl in digitaler als auch in analoger Form ausgestaltet werden. Für die Durchführung des Verfahrens ist das Auswahlgremium verantwortlich.

4. **Transparenz zum Verfahren**

- 4.1 Die Bewerberinnen und Bewerber um eine Mitgliedschaft im Betroffenenrat sind über die Modalitäten des Auswahl- und Besetzungsverfahrens, zeitliche und lokale Rahmenbedingungen und die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Betroffenenbeteiligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.2. Die Person, welche von Seiten der beteiligten (Erz-)Diözesen die Betroffenenbeteiligung begleitet, soll den Bewerberinnen und Bewerbern konkret benannt werden.

5. **Aufgaben des Betroffenenrates**

- 5.1 Aufgabe des Betroffenenrates ist es, die Weiterentwicklung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der Metropole Hamburg zu begleiten. Dieses soll durch regelmäßige und kontinuierliche Beteiligung in den diözesanen und überdiözesanen Aufarbeitungsprozessen oder vergleichbaren Projekten sichergestellt werden.
- 5.2 Der Betroffenenrat als Expertengremium begleitet die Arbeit der Metropole Hamburg im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenrat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der Metropole. Der Betroffenenrat ist Impulsgeber.
- 5.3 Der Betroffenenrat hat jederzeit die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abzugeben. Die Entgegennahme der Stellungnahmen wird dokumentiert.
- 5.4 Der Betroffenenrat wird im Vorfeld geplanter Maßnahmen angehört und gibt dazu Hinweise und Vorschläge. Er setzt sich kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen sexualisierter Gewalt auseinander.
- 5.5 Es soll ein regelmäßiger Austausch des Betroffenenrates mit der von ihm begleiteten Aufarbeitungskommission und Verantwortlichen der jeweiligen (Erz-)Diözese möglich sein. Teil des Austausches sollen die Berichte über die Arbeit der begleiteten überdiözesanen Aufarbeitungskommission sein. Die Mitglieder des Betroffenenrates können zudem mit Informationen und Hinweisen, Erwartun-

gen und konkreten Änderungsvorschlägen jederzeit an die beteiligten (Erz-)Diözesen oder die gemeinsame Aufarbeitungskommission herantreten.

6. **Benennung von Mitgliedern der Aufarbeitungskommission**

- 6.1 Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission, die Betroffene sexualisierter Gewalt im katholischen Raum sind, werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenrates durch die beteiligten (Erz-)Bischöfe von Hamburg, Osnabrück und Hildesheim gemeinsam bestätigt.
- 6.2 Um eine Auswahlentscheidung der beteiligten (Erz-)Bischöfe unter den vorgeschlagenen Betroffenen zu vermeiden, sollte der Betroffenenrat genau die Anzahl von künftigen Mitgliedern der Aufarbeitungskommission - hier drei Mitglieder (vgl. Ziffer 1.4) - benennen, die für Betroffene vorgesehen ist.
- 6.3 Die von dem Betroffenenrat für die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission vorgeschlagenen Personen sollen über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen. Die Betroffenen der Aufarbeitungskommission sollen, sofern sie nicht Mitglied im Betroffenenrat sind, die Möglichkeit erhalten, jederzeit als „Ständige Gäste“ ohne Stimmrecht an den Sitzungen der jeweiligen Betroffenenräte teilzunehmen.
- 6.4 Es steht dem Betroffenenrat frei, anstelle von Betroffenen auch Fachleute aus dem Kreis der „übrigen Mitglieder“ in die Aufarbeitungskommission zu benennen, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Übrige Mitglieder sind nach Abschnitt 2.3 der Gemeinsamen Erklärung Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung.
- #### 7. **Konstituierung und Laufzeit/ Arbeitsperiode**
- 7.1 Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein. Sie erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Rechtzeitig, jedoch spätestens vier Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung des Betroffenenrats zu beginnen.
- 7.2 Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung seiner Mitglieder hält der Betroffenenrat eine konstituierende Sitzung ab.
- 7.3 Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während einer Arbeitsperiode erfolgt eine Nachbesetzung.
- 7.4 Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 3.2 eine Nachbesetzung vor.

7.5 Die Mitgliedschaft im Betroffenenrat endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder.

7.6 Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Arbeit des Betroffenenrates.

8. Arbeitsweise

8.1 Der Betroffenenrat erhält auf Wunsch administrative Unterstützung und fachliche Begleitung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch eine kirchliche Stelle, die von den beteiligten (Erz-)Diözesen benannt wird. Der Rat soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Regelungen zur Vertretung des Betroffenenrates gegenüber anderen Gremien und gegenüber der Öffentlichkeit festgelegt werden.

8.2 Bei der Festlegung der Häufigkeit von Zusammenkünften oder anderweitigem Austausch sollen die aktuelle Situation und der Stand des jeweiligen Aufarbeitungsprozesses, die lokalen sowie geografischen Rahmenbedingungen sowie die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden; der Rat tritt jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.

8.3 Für alle Tätigkeiten, durch die der Schutz personenbezogener Daten berührt sein kann, gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Dazu ist die kirchliche Archivordnung zu beachten.

8.4 Alle im Betroffenenrat mitarbeitenden Personen achten auf die Einhaltung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

9. Außerplanmäßige Abberufung von Mitgliedern des Rates

9.1 Die beteiligten (Erz-)Bischöfe können ein Mitglied des Betroffenenrates abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenrates dies beantragt. Die Bischöfe leiten den Antrag sowie seine Entscheidung den Mitgliedern des Auswahlgremiums zu.

9.2 Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 3.2 eine Nachbesetzung vor.

10. Aufwandsentschädigung und Stärkung der Autonomie

10.1 Für die Begleitung der Aufarbeitungsprozesse steht Betroffenen eine Aufwandsentschädigung zu, die dem jeweiligen Aufwand in dem Gremium gerecht wird. Aufwandsentschädigungen werden aus diesem Grunde anknüpfend an die Teilnahme an entsprechenden Sitzungen des Betroffenenrates gezahlt.

10.2 Die Aufwandsentschädigung soll sich an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen beim UBSKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für den Betroffenenrat.

10.3 Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.

10.4 Auf Wunsch der begleitenden Betroffenen besteht die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden durch die Metropole übernommen.

10.5 Während der Mitwirkung im Betroffenenrat finden individuelle Aufarbeitungsprozesse weiterhin statt. Sie werden von der Metropole respektiert und begleitet gemäß Punkt 6. der Gemeinsamen Erklärung.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, Oktober 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 19. Oktober 2021

L. S. † Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 25. Oktober 2021

L. S. † Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Art.: 132

Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Vom 18. November 2021

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Weiterentwicklung wird das bisherige Statut für die Aufarbeitungskommission

mission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg von Juli 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 95, S. 164 ff., v. 30. August 2021) hiermit mit Wirkung vom 22. November 2021 aufgehoben und gleichzeitig das von den Diözesanbischöfen der (Erz-)Bistümer Hamburg, Osnabrück und Hildesheim unterzeichnete neue Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 18. November 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

**Statut für die Aufarbeitungskommission im
Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung
von sexuellem Missbrauch
in der Metropole Hamburg**

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte² der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene missbraucht haben, haben sich der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung vom 28.04.2020 – im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“ – darauf verständigt, den sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

In Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs verpflichtet sich die katholische Kirche durch die Erklärung zur Einhaltung verbindlicher Kriterien und Standards sowie der strukturellen Umsetzung, die als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und bereits beschlossener und laufender Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland zu betrachten sind.

In Erfüllung der mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung darin formulierter Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen sowie anknüpfend an die bereits vereinbarte Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf Ebene der Metropole Hamburg (vgl. Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Ham-

burg) werden für die gemeinsame Aufarbeitungskommission folgende Regelungen festgelegt.

1. Aufarbeitung

- 1.1. In Wahrnehmung der Verantwortung der jedem Ortsordinarius obliegenden Aufgabe zur Aufarbeitung des geschehenen sexuellen Missbrauchs wird mit diesem Statut gewährleistet und die verbindliche Verpflichtung übernommen, dass
- eine durchzuführende Aufarbeitung unabhängig erfolgt,
 - über den Ablauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung Transparenz hergestellt wird und
 - eine institutionalisierte Beteiligung Betroffener erfolgt.

- 1.2. Aufarbeitung im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung meint

- die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche,
- die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie
- den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen durch die Kirche unter Einbindung der zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane.³

Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung und diesem Statut unberührt.

- 1.3. Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2. Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropole Hamburg

- 2.1. Die Mitglieddiözesen der Metropole Hamburg richten eine gemeinsame Kommission zur Erfüllung des Auftrages der Ziffer 1 nach Maßgabe der nachstehenden Aufgabendefinitionen ein. Sie trägt den Namen „*Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen*

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

³ Die gemeinsame Erklärung sowie dieses Statut berücksichtigten bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nichtstrafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung im

Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ – im Folgenden „*Gemeinsame Aufarbeitungskommission*“. Ihr werden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission werden von allen beteiligten (Erz-) Bischöfen gemeinsam berufen.

- 2.2 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission nimmt die in diesem Statut wiedergegebenen und in der gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die Mitgliedsdiözesen der Metropole wahr. Hierbei werden sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen (Erz-)Diözesen berücksichtigt. Dabei fließen sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte der jeweiligen diözesanen Forschungsprojekte mit ein.

In den Mitgliedsdiözesen der Metropole bereits laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten werden unabhängig von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission fortgesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf der Ebene der Metropole Hamburg aufgenommen.

Im Einvernehmen mit den (Erz-) Diözesen können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

- 2.3 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Betroffenenrat entsandt, drei Mitglieder werden insgesamt von den beteiligten Diözesen benannt und weitere fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – möglichst abgestimmt zwischen den Bundesländern - als Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentliche Verwaltung berufen. Alle Mitglieder sollten über persönliche sowie nach Möglichkeit fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.

Die jeweiligen Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen werden und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern

sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer stehen.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Ziffer 2.3 Satz 4 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

- 2.4 Die beteiligten (Erz-) Bischöfe berufen die Mitglieder der Kommission, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- 2.4.1 Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des Betroffenenrates berufen (vgl. Ziff. 1. 4. in Verbindung mit Ziff. 6.1. des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der Unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch der der Metropole Hamburg sowie Ziff. 5.2 der Gemeinsamen Erklärung).
- 2.4.2 Die von den beteiligten (Erz-) Bistümern benannten Personen sollen nach Möglichkeit in den Bereichen des Archivwesens, des Rechts sowie der Theologie berufliche Erfahrungen haben. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen Ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt, bevorzugt oder in irgendeiner Weise sanktioniert werden.
- 2.4.3 Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Rechtzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung der Aufarbeitungskommission zu beginnen.
- 2.4.4 Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, wird der Sitz entsprechend der vorgenannten Regelung nachberufen. Die Berufung erfolgt dann für die restliche Dauer der Arbeitsperiode.
- 2.4.5 Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder.
- 2.5 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen dem Kreis der unabhängigen Vertreter in der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission, die von den Landesregierungen benannt werden, angehören.
- 2.6 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personen-

bezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.

- 2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das jeweils unabhängig ausgeübt wird. Die Mitglieder, die von der Kirche als hauptamtliche Mitarbeiter in diese Gemeinsame Aufarbeitungskommission entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich gemäß ihrem Dienstvertrag. Die übrigen Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der folgenden Regelung.

Die Aufwandsentschädigung soll sich, entsprechend der Festlegung der Gemeinsamen Erklärung, an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € - bei Teilnahme an entsprechenden Sitzungen - gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen des USBKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für die Aufarbeitungskommission.

Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.

- 2.8 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission kann sogenannte Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3. Ziele der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropole Hamburg

- 3.1 Die Kommission erfüllt die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben der Aufarbeitung (vgl. Ziff. 1) vor allem durch
- fachliche Begleitung der quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-)Diözesen und deren Vernetzung,
 - fachliche Begleitung der Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen,
 - die Identifikation und Benennung institutio-

neller und struktureller Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Die Kommission begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und gewährleistet die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der gemeinsamen Erklärung und diesem Statut.

Die Kommission betreibt keine eigene wissenschaftliche Forschung. Sie kann Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Durch eine durch Unabhängigkeit, Transparenz und den Aspekt der Vergleichbarkeit der Ergebnisse beschriebene Vorgehensweise sollen Querschnittsergebnisse erarbeitet und in ein Verhältnis zu überdiözesanen Erkenntnissen gesetzt werden.

Die Kommission gewährleistet und dokumentiert eine (kirchen-) historische und gesellschaftliche Einordnung der Untersuchungsergebnisse auch im Hinblick auf objektive und subjektive Pflichtverletzungen auf Ebene der Verantwortlichen. Die Kommission kann an virtuellen Arbeitsgruppen mitwirken. Sie erarbeitet Rechercheaufträge für die jeweiligen diözesanen Aufarbeitungsprozesse, wenn diese von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission mehrheitlich als erforderlich angesehen werden.

- 3.2 Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch von anderen zu beteiligten (Erz-) Diözesen. Die Kommission versteht sich im Rahmen der hier nach diesem Statut überantworteten Aufgaben als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

- 3.3 Neben der Möglichkeit, Anhörungsbeauftragte gemäß Ziffer 2.8 zu beauftragen, kann die Gemeinsame Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen eigenständig anhören; dabei sind insbesondere die Interessen, und die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel der Verschwiegenheit des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

- 3.4 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirch-

lichen Dienst“ vom 18./ 28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 128, S. 175 ff., v. 18. Dezember 2019) festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. **Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung**

- 4.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Gemeinsame Aufarbeitungskommission spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend jährlich in schriftlicher Form insbesondere an den „UBSKM“ und an die beteiligten (Erz-) Bischöfe der Metropole. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, wird die Gemeinsame Aufarbeitungskommission vor Ablauf der Amtsperiode von drei Jahren (vgl. 2.4.3) einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Dieser soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenrates und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- 4.2 Auf der Ebene der Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz wählen die Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die die jährlichen Sitzungen, bei denen ein aktiver Austausch stattfindet, vorbereiten und leiten.
- 4.3 Die jährlichen Sitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einer Vertretung der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des USBKM sowie gegebenenfalls andere Institute, die sich mit Prävention und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs befassen, eingeladen.
- 4.4 Im Hinblick auf die Vernetzung, weitere Auswertung sowie die Veröffentlichung der insoweit erarbeiteten Forschungsergebnisse und der daraus zu ziehenden Konsequenzen gelten die vereinbarten Standards der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020.

5. **Strukturelle Beteiligung von Betroffenen**

- 5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-) Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.
- 5.2 Dem entsprechend hat die Metropole durch Erlass eines „*Statuts zur Einrichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg*“ (vgl. Homepages der (Erz-)Bistümer die strukturellen Voraussetzungen für die entsprechende Einbindung geschaffen. Sie bilden die Grundlage für eine Beteiligung.

6. **Angebote zur individuellen Aufarbeitung**

- 6.1 Die (Erz-) Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als einen Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig möglichst umfassend informiert werden.
- 6.2 Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-) Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen, wie auch Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit eines Verantwortung wahrnehmenden Vertreters für die (Erz-) Diözese.

7. **Kommunikation**

Der jährlich zu erstellende Bericht wird, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten (Erz-) Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten (Erz-) Bistümer veröffentlicht und den beteiligten Ortsordinarien und dem „UBSKM“ zur Kenntnis

gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder diese Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

8. Auskunft und Akteneinsicht

Die Mitgliedsdiözesen der Metropole Hamburg verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten gemeinsamen Aufarbeitungskommission, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

Dabei sind das jeweils geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (KDG-DVO) zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Kirchlichen Datenschutzes die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO), (die in Vorbereitung befindliche Regelung zur Führung von Personalakten u.a. von Priestern) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung -KAO) und die in den (Erz-) Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

9. Geltungsdauer

Die durch dieses Statut initiierten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der abschließenden Gegenzeichnung durch die (Erz-) Diözesanbischöfe, eingerichtet.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, im Oktober 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 19. Oktober 2021

L. S. † Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 25. Oktober 2021

L. S. † Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Art.: 133

Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

PRÄAMBEL

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete⁴), im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich des Erzbistums Hamburg eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten fin-

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

den das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe d, die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst des Erzbistums Hamburg tätig sind;
- b) „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;
- c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
- d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
- e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nummer 3 KDG;
- f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
- g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

§ 4

Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten des Erzbistums Hamburg ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinati-

onsordinarius, für Kirchenbeamte das Erzbistum Hamburg. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.

- (3) Das Erzbistum Hamburg ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nummer 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5

Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.
- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionsssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6

Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.

Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.

- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.
- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7

Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
 - a) aktueller Personalbogen,
 - b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika,

- c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen,
- e) dienstliche Beurteilungen,
- f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten,
- g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind,
- h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung),
- i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nummer 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gemäß Buchstaben f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
 - a) anonyme Schreiben,
 - b) Prüfungsarbeiten,
 - c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Pfarrei,
 - d) Publikationen, insbesondere Fachaufsätze oder Pressebeiträge,
 - e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, insbesondere Glückwunschsreiben, Dienstreiseberichte,
 - f) Presseauschnitte.

- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
- (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8

Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
- Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gemäß canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonats bis hin zur Diakonenweihe;
 - Zeitraum ab der Diakonenweihe
 - bis zum Tod des Klerikers oder
 - der Umkardination oder
 - der Entlassung aus dem Klerikerstand.
- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9

Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über

die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonats mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und vorhandene Bewerbungsfotos,
- Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonats durch den Ortsordinarius oder den Regens,
- Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs,
- Referenzen und Beurteilungen, insbesondere von Heimat- und Praktikumpfarrern sowie Schulmentoren und vergleichbare Unterlagen,
- Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat,
- Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe,
- alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt,
- Urkunde zur Diakonenweihe.

§ 10

Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.
- Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
 - In- und Exkardinationsurkunden,
 - Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika oder Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe,
 - alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt,
 - Urkunde zur Priesterweihe,
 - Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden,
 - Ernennungsurkunden einschließlich vorhandener Stellenbeschreibung,
 - Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher

Art, Auszeichnungen sowie vergleichbare Dokumente,

- h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb des Erzbistums Hamburg,
- i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen,
- j) Gesprächsprotokolle, insbesondere von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden,
- k) gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien,
- l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden; diese Unterlagen sind mit einer gesonderten Sicherung zu versehen.

§ 11

Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12

Anhörungs pflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.
- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13

Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht

entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrücke gefertigt werden.

§ 14

Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese oder einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese oder die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese oder in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Absatz 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.
- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst des Erzbistums Hamburg, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt der zuständigen personalaktenführenden Stelle im Erzbistum Hamburg eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustim-

men, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensobern vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Die zuständige personalaktenführende Stelle im Erzbistum Hamburg stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt die zuständige personalaktenführende Stelle im Erzbistum Hamburg eine Kopie der geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.
- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 15 Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
 - a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 - b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Absatz 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nummer 20 der Ord-

nung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16 Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17 Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.
- (2) Personalakten sind abgeschlossen
 - a) bei Klerikern
 - mit Umkardination,
 - mit dem Verlust des Klerikerstandes,
 - mit Tod;
 - b) bei Kirchenbeamten
 - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
 - wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wieder-

auflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

- (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Absatz 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 18

Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19

Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.

- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21

Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22

Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
- (3) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.
- (4) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. September 2021.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit für das für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 5. November 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 134

Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2021

In der Sitzung am 9. September 2021 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

A.

Beschluss 4/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderung der DVO

1. § 3a – Prävention sexueller Gewalt – wird vollumfänglich aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

„§ 3a

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- (2) Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.
- (3a) Der Dienstgeber überprüft das vorgelegte, erweiterte Führungszeugnis und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde.
- (3b) Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72a des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (SGB VIII), ist eine Kopie dieses Zeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren (siehe § 3b Absatz 6b) Sätze 3 und 4) und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.
- (3c) Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies in der Personalakte zu verzeichnen und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.
- (4) Andere Straftaten außer den in § 72a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen somit grundsätzlich einem Verwertungsverbot. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 lit. f), g) oder h) des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vorliegen.
- (5) Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 1 die Vorlage einer Selbst-

auskunftserklärung bezüglich der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem BZRG getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Erklärung ist mit besonderer Sicherung der Personalakte beizufügen (siehe § 3b Absatz 6 b) Sätze 3 und 4).

- (6) Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstweisung (Hausordnung nach Anhörung der Mitarbeitervertretung im Sinne von § 29 Absatz 1 Ziffer 3 MAVO). In Einrichtungen, in denen eine MAV besteht, ist alternativ der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.
- (7a) Der Dienstgeber organisiert für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Mitarbeiter hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei.
- (7b) Der Mitarbeiter ist grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen teilzunehmen. Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner für Prävention abzustimmen.
- (7c) Der Dienstgeber trägt die Kosten für die Schulung.
- (7d) § 29 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO sind zu beachten.“

2. In die DVO wird nach § 3a folgende Regelung als § 3b neu eingefügt:

„§ 3b

Umgang mit sexuellem Missbrauch

- (1) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Einrichtung, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (im Folgenden: Ordnung für den Umgang mit

sexuellem Missbrauch) in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

- (2) Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.

Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Mitarbeiter im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten übernimmt.

- (3) Die Anhörung des Mitarbeiters zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Der Mitarbeiter hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.
- (4) Auch dem beschuldigten Mitarbeiter gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter der Unschuldsumutung.
- (5) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Mitarbeiter nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.
- (6a) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine

Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt.

- (6b) Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
- eine kurze Sachverhaltsschilderung
 - das Ergebnis der Untersuchung
 - die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren; die besonderen Zugriffsrechte sind vom Dienstgeber festzulegen. Im Rahmen dieser Festlegung hat der Dienstgeber sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte auf Personen beschränkt sind, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach dem KDG berechtigt sind, die personenbezogenen Daten zu erheben und ggf. zu verarbeiten.

- (7) Auf Antrag des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Dezember 2021 in Kraft.

B.

Beschluss 5/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost Änderung der DVO

In § 7 Absatz 9 Satz 2 DVO wird der Inhalt der Fußnote 12 ab sofort ersatzlos gestrichen.

H a m b u r g, 22. November 2021

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 135

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilig Geist

Vom 20. Oktober 2021

Die Pfarreien St. Antonius (Hamburg-Winterhude), St. Bonifatius (Hamburg-Eimsbüttel) und St. Elisabeth (Hamburg-Harvestehude) bilden den Pastoralen Raum

Alster Nord-West. Aus ihnen wird durch Dekret vom 15. April 2021 mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 die neue Pfarrei Heilig Geist (Hamburg-Eimsbüttel) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Antonius, Hamburg-Winterhude:

- Frau Antonia Cortes
- Frau Ute Hidding
- Frau Fernanda Nader
- Frau Elimay Rodríguez Istúriz

Für die Gemeinde St. Bonifatius, Hamburg-Eimsbüttel:

- Herr Philippe Ervens
- Herr Brian Fitzpatrick
- Frau Stefanie Schlüter
- Frau Angelika Schröter
- Herr Holger Selig

Für die Gemeinde St. Elisabeth, Hamburg-Harvestehude:

- Herr Thomas Behrens
- Frau Petra Hermes
- Frau Nicola Sauter-Wenzler
- Frau Marion Thomsen

Für die englischsprachige Gemeinde:

- Herr Peter Lopez
- Herr Aires de Menezes
- Frau Andrea Weber

Für die spanischsprachige Gemeinde:

- Frau Cecilia Barreda von Ehren
- Frau Julia Costa Polo de Orosco
- Frau Deliciosa González Dominguez
- Frau Aurora Santiago Serrano

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 12. Dezember 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die

Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 20. Oktober 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 136

Dekret zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Pfarrei Heiliger Martin und der Pfarrei St. Vicelin

Vom 15. November 2021

Die für den 21. November 2021 angesetzten Wahlen zum Kirchenvorstand für die Pfarrei Heiliger Martin und die Pfarrei St. Vicelin fallen in Ermangelung einer für eine Wahl ausreichenden Kandidatenanzahl nach § 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG aus. Kommt somit eine Wahl nicht zustande, setzt der Generalvikar gemäß § 9 Absatz 7 Satz 4 VwOBG einen Verwalter oder Verwaltungsrat ein, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Absatz 7 Satz 4 VwOBG ernenne ich folgende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat:

1. Pfarrei Heiliger Martin (Elmshorn)

- Frau Regina Bohla
- Herr Prof. Dr. Hubert Braun
- Herr Dr. Egon Daub
- Herr Peter Klein-Boß
- Herr Jürgen Kuper
- Herr Dr. Joachim Pflüger
- Herr Peter Reipen
- Frau Dr. Ines Stocker
- Herr Damian Zylla

2. Pfarrei St. Vicelin (Eutin)

- Herr Bernhard Baumanns
- Herr Uwe Dahm
- Herr Thomas Degen
- Frau Heidemarie Emrich
- Frau Barbara Kemkowski
- Frau Gerlinde Kröger

- Frau Rosemarie Kullmann
- Herr Dr. Johannes Vogt
- Herr Axel Wiebensohn

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 VwOBG.

H a m b u r g, 15. November 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 137

**Dekret zur Ernennung von Personen zu
Gemeindebeauftragten der Pfarrei
Heilige Elisabeth, der Pfarrei Heiliger
Martin, der Pfarrei Seliger Eduard Müller
und der Pfarrei St. Vicelin**

Vom 15. November 2021

Die für den 21. November 2021 angesetzten Wahlen zu den Gemeindeteams für die in der Pfarrei Heilige Elisabeth bestehenden Gemeinden St. Christophorus, Edith Stein, Herz Jesu, Heilig Geist und Zu den heiligen Engeln, für die in der Pfarrei Heiliger Martin bestehenden Gemeinden Mariae Himmelfahrt, Herz Jesu, Maria – Hilfe der Christen, Christkönig und Unbeflecktes Herz Mariens, für die in der Pfarrei Pfarrei Seliger Eduard Müller bestehenden Gemeinden Jesus Guter Hirt / Heilig Geist, St. Johannes der Täufer / St. Adalbert, St. Maria-St. Vicelin / St. Konrad und St. Josef, für die in der Pfarrei St. Ansvetus bestehenden Gemeinden St. Marien – Hilfe der Christen, St. Vicelin, St. Michael, Heilig Kreuz und St. Ansvetus sowie für die in der Pfarrei St. Vicelin bestehende Gemeinde St. Antonius von Padua / St. Bonifatius, fallen in Ermangelung einer für eine Wahl ausreichenden Kandidatenanzahl nach § 9 Absatz 7 Satz 3 letzter Halbsatz GTWahlG aus.

Im Rahmen der Entscheidung über weitere Maßnahmen nach § 9 Absatz 7 Satz 4 GTWahlG ernenne ich hiermit diejenigen Personen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, zu Gemeindebeauftragten, denen die Aufgaben eines Gemeindeteams obliegen:

I. Pfarrei Heilige Elisabeth (Hamburg)

Für die Gemeinde St. Christophorus, Lohbrügge:

- Herr Boris Kraft
- Frau Maria Soll
- Frau Christina Studt

Für die Gemeinde Edith Stein, Neuallermöhe:

- Frau Beate Adryjanski
- Frau Regina Dahse
- Frau Hannelore Hannig

- Frau Perpete Nibo Nee Aku
- Frau Katharina Winkler

Für die Gemeinde Herz Jesu, Reinbek:

- Herr Bernd-Ludwig Flören
- Frau Karin Marchlewitz
- Frau Gabrijela Repgen
- Herr Axel Valentiner-Branth

Für die Gemeinde Heilig Geist, Wentorf:

- Herr Rainer Probst
- Herr Klaus Schlüter
- Frau Barbara van Kaick

Für die Gemeinde Zu den heiligen Engeln, Glinde:

- Frau Birgit Bohn
- Herr Dr. Matthias Gillner
- Frau Agnes Kapuscinski
- Frau Maria Knuth
- Herr Matthias Sacher

II. Pfarrei Heiliger Martin (Elmshorn)

Für die Gemeinde Mariae Himmelfahrt, Elmshorn:

- Frau Theresa Hatmann
- Frau Christinha Kiesow
- Herr Prof. Dr. Frank Steffen
- Frau Gisela Steinhoff
- Herr Torben Windt

Für die Gemeinde Herz Jesu, Halstenbek:

- Frau Dr. Gesa Lott
- Herr Fritz Peters
- Herr Guido Schulte

Für die Gemeinde Maria – Hilfe der Christen, Quickborn:

- Frau Astrid Bark
- Frau Theresa Mönkehaus
- Frau Melania Montana Rodriguez
- Herr Dr. Bernhard Schmidt
- Frau Dr. Katharina Schulte

Für die Gemeinde Christkönig, Uetersen:

- Frau Irene Behm
- Frau Monika Friederich
- Frau Nikola Gehrt

Für die Gemeinde Unbeflecktes Herz Mariens, Wedel:

- Frau Monika Koch
- Frau Doris Sander

- Frau Christiane Schröder
- Frau Ha Bao Tram Ngo

III. Pfarrei Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Für die Gemeinde Jesus Guter Hirt / Heilig Geist, Bad Bramstedt / Kaltenkirchen:

- Frau Christel Horschig
- Herr Uli Kinder
- Herr Heiner Roth
- Frau Sabine Schilling
- Frau Bärbel Sellenthin

Für die Gemeinde St. Johannes der Täufer / St. Adalbert, Bad Segeberg/ Wahlstedt:

- Frau Franziska Deák
- Herr Aaron Grabinski
- Herr Stephan Haustein
- Frau Ewa Krupa
- Herr Dr. Michael Kutzner

Für die Gemeinde St. Maria-St. Vicelin / St. Konrad, Neumünster/ Nortorf:

- Frau Kirsten Göpner
- Frau Sabine Ingwersen
- Herr Stefan Kretschmer
- Frau Tatjana Philippsen
- Herr David Stolt

Für die Gemeinde St. Josef, Trappenkamp:

- Frau Beate Hellmann
- Frau Iwona Pinno
- Herr Gisbert Sommer

IV. Pfarrei St. Ansverus (Ahrensburg)

Für die Gemeinde St. Marien – Hilfe der Christen, Ahrensburg:

- Frau Martha Lehmann
- Herr Christoph Schmitt
- Frau Inge Wagner
- Frau Anke von Ivernois

Für die Gemeinde St. Vicelin, Bad Oldesloe:

- Frau Ivana Certi Xhemaili
- Herr Georg Knieps
- Frau Regina Milkereit
- Frau Aneta Nickel
- Herr Olaf Patzelt

Für die Gemeinde St. Michael, Bargtheide:

- Frau Susanne Baron
- Herr Daniel Klose
- Frau Susanne Rüller

- Frau Barbara Wilhelm

Für die Gemeinde Heilig Kreuz, Mölln:

- Frau Waltraut Becker
- Herr Michael Pult
- Herr Maik Sailer
- Frau Theresa Maria Zlarnik Kaick

Für die Gemeinde St. Answer, Ratzenburg:

- Frau Helma Burazerovic
- Frau Corinna Lawrenz

V. Pfarrei St. Vicelin (Eutin)

Für die Gemeinde St. Antonius von Padua / St. Bonifatius, Plön/ Lütjenburg:

- Frau Ulla Kasselmann
- Frau Kim Dwuzet
- Herr Jakob Kahns

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 GTWahlG.

H a m b u r g, 15. November 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 138

Ankündigung Afrikatag 2022 am 16. Januar 2022

„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 16. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer,

die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei *missio* bestellt werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei *missio* bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

H a m b u r g, 9. November 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 139

Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2022

Die Gestellungsgelder für Ordensangehörige für das Jahr 2022 werden entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.6.2021 wie folgt festgelegt:

Gruppe I
74.880 € pro Jahr bzw. 6.240 € pro Monat

Gruppe II
61.776 € pro Jahr bzw. 5.148 € pro Monat

Gruppe III
45.276 € pro Jahr bzw. 3.773 € pro Monat

Gruppe IV
38.280 € pro Jahr bzw. 3.190 € pro Monat

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 1. Januar 2022.

H a m b u r g, 15. November 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 140

Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg in der Regional KODA Nord-Ost

Gemäß der Regional KODA Nord-Ost Ordnung vom 12.12.2017, (§ 5 Absatz 1- Berufung und Wahl der Mitglieder) hat Generalvikar Ansgar Thim für die 7.

Amtsperiode (2019-2023)

Herrn Dominik Werner, Referent Fachstelle Arbeitsrecht, zum Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg berufen.

H a m b u r g, 15. November 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 141

Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in den kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

H a m b u r g, 3. November 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 142

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Zu Beginn der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen mit grobem Streugut zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung

beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

H a m b u r g, 3. November 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

20. September 2021

G ö r t z SJ, P. Dr. Philipp Johannes; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Ansgar (Kleiner Michel) Hamburg-Neustadt; ab dem 25. September 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

K r a u t h OP, P. Thomas; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Sophien Hamburg-Barmbek; ab dem 25. September 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

L o u d w i n SJ, P. Fabian; bisher: Krankenhauseelsorger im Marienkrankenhaus Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 % sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Hamburg-City mit einem Stellenanteil von 25 %; ab dem 25. September 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit einem Stellenanteil von 25 % sowie Krankenhauseelsorger im Marienkrankenhaus Hamburg in Zugehörigkeit zur Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 %

S c h u l t z, Karl; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Joseph Hamburg-Altona; ab dem 25. September 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

S t a d t h e r r OP, P. Daniel; Pastor der Pfarrei St. Sophien Hamburg-Barmbek; ab dem 25. September 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

T e t t e y OP, P., Frederick Kwesi Mawuli; bisher: Pastor der Pfarrei St. Sophien Hamburg-Barmbek sowie Pastor der ghanaischen katholischen Gemeinde im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 25. September 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg unter Beibehalt der Stelle als Pastor der ghanaischen katholischen Gemeinde im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

A v e r m i d d i g, Alexandra; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Marien (Dom) Hamburg-St. Georg sowie Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten mit

einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 25. September 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg unter Beibehalt der Stelle als Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

B ü r g e r, Ursula; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Marienkrankenhaus Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 %; ab dem 25. September 2021: Krankenhauseelsorgerin des Marienkrankenhauses Hamburg in Zuordnung zur Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 %

S p a l l e k, Dr. phil. Gerrit; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei St. Ansgar (Kleiner Michel) Hamburg-Neustadt; ab dem 25. September 2021: Pastoralassistent der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

25. September 2021

N a g l e r, Dr. Norbert; bisher: Leiter des Fachreferates Pastorale Dienststelle in Mecklenburg und Projektmanager „Missionarische Pastoral“ sowie stellvertretender Abteilungsleiter der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. November 2021: Erzbischöflicher Beauftragter für Schöpfung und ganzheitliche Ökologie im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 %

29. September 2021

S i e v e r s, Astrid; bisher: Krankenhauseelsorgerin im Kinderkrankenhaus Hamburg-Altona mit einem Stellenanteil von 75 % und als Gemeindefereferentin mit dem Schwerpunkt „Trauerpastoral“ der Pfarrei St. Marien (Dom) mit einem Stellenanteil von 25 %; ab dem 25. September 2021: Gemeindefereferentin mit der Schwerpunktstelle „Trauerpastoral“ der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit einem Stellenanteil von 25 % unter Beibehalt der Stelle als Krankenhauseelsorgerin im Kinderkrankenhaus Hamburg-Altona mit einem Stellenanteil von 75 %

Oktober 2021

N a g l e r, Dr. Norbert; bisher: Leiter des Fachreferates Pastorale Dienststelle in Mecklenburg und Projektmanager „Missionarische Pastoral“ sowie stellvertretender Abteilungsleiter der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. November 2021: Ernennung zum ständigen Beauftragten des Erzbischofs von Hamburg in Schwerin

8. Oktober 2021

J o h a n n s e n, Roman; bisher: Pastor der Pfarrei St. Laurentius, Turnerweg 12 in 23970 Wismar sowie Landespolizeiseelsorger für Mecklenburg; ab dem

1. Januar 2022: Ruhestand

N e n n s t i e l O P, P. Richard; bisher: Beauftragter für Interreligiöse Begegnungen und Islam im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. Januar 2022: Abberufung durch Ordensoberen

11. Oktober 2021

K o b a n SVD, P. Nikolaus Meran; bisher: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg; ab dem 1. Dezember 2021: Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin

K a m b a SVD, P. Jacques; bisher: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg; ab dem 1. Dezember 2021: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin

K o s c h m i e d e r, Norbert; Gemeindereferent der Pfarrei St. Laurentius, Turnerweg 12 in 23970 Wismar; ab dem 1. November 2021: Gemeindereferent der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck mit der Schwerpunktstelle „Koordination der Caritasarbeit“ sowie Mitarbeit in der Flüchtlingsseelsorge der Pfarrei St. Laurentius, Turnerweg 12 in 23970 Wismar mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

15. Oktober 2021

E d e n h o f e r, Florian; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg; ab dem 17. Oktober 2021: Moderation der Hirtensorge der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg nach dem neuen Pfarreileitungsmodell im Erzbistum Hamburg

G i l l e r, Daniel; bisher: Verwaltungskordinator der Abteilung Pfarreien, Fachreferat Diözesaner Entwicklungsprozess Pastoraler Räume; ab dem 17. Oktober 2021 zusätzlich: Leitungsaufgaben der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg nach dem neuen Pfarreileitungsmodell im Erzbistum Hamburg

K o h l, Gabriele-Maria; Vorsitzende des Pfarrgemeinderates St. Josef/St. Lukas Neubrandenburg; ab dem 17. Oktober 2021 zusätzlich: Leitungsaufgaben der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg nach dem neuen Pfarreileitungsmodell im Erzbistum Hamburg

N ö t z e l, Michael; Mitglied des Kirchenvorstandes und Vorsitzender des Finanzausschusses der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg sowie Mitglied im Wirt-

schaftsrat (WIR) des Erzbistums Hamburg; ab dem 17. Oktober 2021 zusätzlich: Leitungsaufgaben der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg nach dem neuen Pfarreileitungsmodell im Erzbistum Hamburg

K e g l e r, Charlotte; bisher: Pastorale Mitarbeit in der Projektstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie Pastorale Mitarbeit in der Pfarrei St. Franziskus Hamburg-Horn mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. November 2021: Pastorale Mitarbeit mit der Schwerpunktaufgabe „Öffentlichkeitsarbeit“ der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf unter Beibehalt der Stelle Pastorale Mitarbeit in der Projektstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ der Pfarrei St. Franziskus Hamburg-Horn mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

21. Oktober 2021

S c h o p h u i s, Claudia; bisher: ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg gegenüber der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern sowie Leiterin des Katholischen Büros im Erzbischöflichen Amt Schwerin; ab dem 1. November 2021 bis zunächst 31. Oktober 2026: Freistellung für die Katholische Militärseelsorge der Deutschen Bundeswehr

28. Oktober 2021

G r e s k y, Peter; bisher: Mitarbeiter im Sekretariat des Dekan Region Mecklenburg und Mitarbeiter im Fachreferat Buchhaltung für Kindertagesstätten sowie Mitarbeiter im Sekretariat des Katholischen Büros in Mecklenburg; ab dem 1. November 2021: Mitarbeit im Sekretariat des Katholischen Büros Mecklenburg und des Amtes Schwerin mit einem Anteil von 20 Stunden unter Beibehalt der Tätigkeit als Mitarbeiter im Sekretariat des Dekan Region Mecklenburg

Todesfälle

8. Oktober 2021

R e c k, Ewald; Diakon i.R.; in Ahrensburg; geb. am 22. Juni 1921 in Berlin

10. Oktober 2021

K a i s e r, Paul; Diakon i.R.; in Roggentin; geb. am 10. November 1942 in Danzig

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 295

Erzbistum Hamburg

November 2021

Systemrelevanz

In der Coronakrise wurde und wird die Frage nach der Systemrelevanz der Kirchen gestellt. Andree Burke, Referent für Personalentwicklung und Fortbildung im Erzbistum Hamburg, weitet die Frage auf die Seelsorge aus. In ihr sieht er eine Praxis der Menschenwürde, die jede Frau und jeder Mann ausüben kann. Für seinen Vortrag „Doing dignity – Seelsorge und Systemrelevanz“, in dem er diese These weiter ausführt, ist er in diesem Jahr mit dem Publikumspreis der Salzburger Hochschulwochen ausgezeichnet worden.

Zum Nachhören: www.salzburger-hochschulwochen.at/publikumspreis

Begegnung per Zoom

Das Katholische Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Stellingen lädt in der neuen Veranstaltungsreihe „Montags um sechs“ zu Information und Begegnung, Gespräch und Gottesdienst ein. Mithilfe der Zoom-Plattform sollen Trauernde und Interessierte angesprochen werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Näheres unter www.trauerzentrum.hamburg.de oder bei Diakon Stephan Klinkhamels, Telefon 040 / 54 00 14 35

Wanderungen in Israel

Die Pastorale Dienststelle des Erzbistums Hamburg plant eine biblische Reise mit Wanderungen nach Israel. Die Reise findet vom 10. bis 18. März 2022 statt und wird für eine Gruppe von 25 bis 35 Personen geplant. Sie hat ursprünglich im März 2019 stattgefunden. Leider musste sie damals aufgrund der Corona-Pandemie nach nur 30 Stunden Aufenthalt in Israel abgebrochen werden. Nach verschiedenen Versuchen, die Reise wieder ins Programm zu nehmen und einigen Umplanungen sieht es so aus, dass die Reise im März 2022 stattfinden kann.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Jens Ehebrecht-Zumsande, Leitung des Grundlagenreferates Kirche in Beziehung, Pastorale Dienststelle, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 74 70, E-Mail: ehebrecht-zumsande@erzbistum-hamburg.de

102. Katholikentag

Ab sofort ist die Anmeldung zum 102. Deutschen Katholikentag in Stuttgart möglich. Unter dem Leitwort „leben teilen“ werden von 25. bis 29. Mai 2022 zehntausende Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet. Mit dem Motto stellt sich der Katholikentag den globalen Herausforderungen, die unter anderem die aktuelle Pandemie noch einmal sichtbar gemacht hat.

Gottesdienste, Diskussionen, Workshops, Mitmachangebote - insgesamt wird es deutlich über 1.000 Programmpunkte geben: Im Fokus stehen Fragen aus Gesellschaft und Politik, Theologie und Kirche, Spiritualität und Religion. Vom Chorauftritt bis zum Großkonzert, von der Kunstaussstellung bis zur Tanzperformance - das Kulturprogramm ist vielseitig. Dazu präsentieren sich auf vielen Bühnen Verbände, Laienräte, Hilfswerke, Diözesen, Orden und ökumenische Organisationen.

„Lassen Sie sich begeistern von einem besonderen Katholikentag und von einer besonderen Stadt!“ Mit diesen Worten lädt Thomas Sternberg, Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), zu der vorwiegend analogen Großveranstaltung Katholikentag nach Stuttgart ein.

Im Jahr 2022 ist die größte katholische Laienbewegung auf Einladung der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach 1925 und 1964 zum dritten Mal am Neckar zu Gast. Veranstaltet wird der Katholikentag vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK).

Den Katholikentag erleben

Ab sofort können die Karten bestellt werden: Mit der Dauer- oder Familienkarte kann der komplette Katholikentag in Stuttgart erlebt werden. Gegen eine kleine Gebühr ist sogar eine Unterbringung in einem der Gemeinschafts- oder Privatquartiere möglich. Tages- und Abendkarten verschaffen den Zutritt zu ausgewählten Veranstaltungen. Übrigens: In allen Karten ist das

Ticket für den Öffentlichen Nahverkehr innerhalb des Quartierbereiches des Katholikentags bereits enthalten. Und: Bei Bestellungen bis zum 31. März 2022 gibt es einen Frühbucherrabatt pro Dauerkarte bzw. Familienkarte:

Dauerkarte: 98 Euro (108 Euro ab dem 1. April 2022), Ermäßigte Dauerkarte: 54 Euro (64 Euro ab dem 1. April 2022),

Familienkarte: 144 Euro (164 Euro ab dem 1. April 2022)

Neuigkeiten und Kontaktmöglichkeiten:

Über aktuelle Entwicklungen - auch zum Thema Großveranstaltungen unter Pandemie-Bedingungen - informiert die Seite katholikentag.de. Direkte Informationen frei Haus ermöglicht der elektronische Newsletter unter katholikentag.de/newsletter. Weitere Informationen geben auch die Social Media-Kanäle des Katholikentags Twitter, Instagram und facebook - unter den hashtags [katholikentag](https://twitter.com/katholikentag) [katholikentag](https://www.instagram.com/katholikentag) [katholikentag](https://www.facebook.com/katholikentag) [lebenteilen](https://www.facebook.com/katholikentag)

– **Dr. Andree Burke****Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen
und die Pfarrhaushälterinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Adventquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau. Es ist möglich, den Besinnungstag unter Beachtung der erforderlichen Maßregeln und Hygienestandards stattfinden zu lassen.

Zugleich gilt: Entsprechend der Vorgaben des Klosters Nütschau können sich beliebig viele Personen anmelden. Es gilt die 3 G-Regel, wobei wir Sie bitten, einen gültigen Nachweis vorzuzeigen. Es gelten alle jeweils aktuellen Hygieneregeln vor Ort.

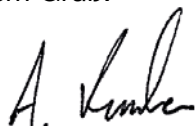
<u>Termin:</u>	Montag, 6. Dezember 2021 mit Ehrenprälat i.R. Monsignore Patrick Boland "Mein Joch drückt nicht und meine Last ist leicht" (Mt 11,30)	
<u>Verlauf:</u>	10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
	11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
	11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
	12.00 Uhr	Mittagessen
	13.15 Uhr	Meditation
	14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
	15.00 Uhr	Schlußgebet
<u>Beichtväter:</u>	vier Patres aus Nütschau, drei Priester aus den Regionen des Bistums	

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **28. November 2021** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!
Ihr



Dr. Andree Burke

Termine 2021:

- | | | |
|--------------------|------------|-----------------------------|
| • Fastenquatember | 07.03.2022 | Pater Modemann SJ |
| • Pfingstquatember | 16.05.2022 | Erzbischof Heße |
| • Herbstquatember | 19.09.2022 | Weihbischof Eberlein |
| • Adventquatember | 05.12.2022 | n.n |

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **28. November 2021** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 6. Dezember 2021 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

***Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!***

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____